



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

14 / 2016

Vom 14. Dezember 2016

Inhaltsübersicht

1. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12. Dezember 2016
Seite 824 ff
2. Berichtigung der 23. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 13. Juli 2016
Seite 830
3. 9. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. Dezember 2016
Seite 831
4. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12. Dezember 2016
Seite 832 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 12. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, Nr. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 27. August 2013 und am 17. November 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat mit Schreiben vom 5. Oktober 2016, Az.: 652 80 047, dieser Änderung der Studienordnung nach Anzeige über den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juli 2011 (StAnz. S. 1394) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
„Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Weiteren nur Studienordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, und der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, das Studium der Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin) mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung.“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „ärztlichen Handelns“ die Wörter „einschließlich der Gesichtspunkte ärztlicher Gesprächsführung und ärztlicher Qualitätssicherung“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Abs. 1 a) werden nach den Wörtern „ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (4 Semester)“ die Wörter „und den“ eingefügt.
Nach den Wörtern „zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung“ wird der Klammerzusatz „(8 Semester)“ gestrichen und die Wörter „einschließlich dem Praktischen Jahr“ durch „und das Praktische Jahr“ ersetzt.
Der Klammerzusatz „(2 Semester)“ wird durch „(48 Wochen)“ ersetzt.
 - b) § 4 Abs. 1 e) wird wie folgt neu gefasst:
„e) die Ärztliche Prüfung, die im

- Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung,
- Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung) und im
- Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung)

abzulegen ist.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Q 3 wird „öffentliche Gesundheitspflege“ in „Öffentliches Gesundheitswesen“ umbenannt.
- b) Bei Q 12 wird das Wort „Allgemeinmedizin“ durch die Wörter „Zentrum für Allgemeinmedizin und Geriatrie“ ersetzt.
- c) Unter Q 13 „Palliativmedizin V: III. Medizinische Klinik und Poliklinik“ wird folgendes eingefügt:

„Q 14 Schmerzmedizin
V: Klinik für Anästhesiologie“

6. In § 7 Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Chemie für Mediziner und Biochemie“ der Passus „/ Molekularbiologie“ eingefügt.

8. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „1984“ durch die Zahl „2035“ ersetzt.
- b) In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird hinter den Wörtern „Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ die Zahl „774,5“ durch „812,5“ und hinter den Wörtern „vorbereitende und begleitende Vorlesungen“ die Zahl „1209,5“ durch „1222,5“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Praktische Jahr wird in den Universitätskrankenhäusern oder in anderen Krankenhäusern durchgeführt, mit denen die Universität eine Vereinbarung hierüber getroffen hat (Lehrkrankenhäuser). Gemäß § 3 Abs. 2a ÄAppO kann die Universitätsmedizin Mainz je Ausbildungsabschnitt aufgrund einer Vereinbarung in die Ausbildung geeignete ärztliche Praxen und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in der Regel für die Dauer von höchstens acht Wochen einbeziehen. Eine Liste der an der Ausbildung im Praktischen Jahr beteiligten Akademischen Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen wird universitätsöffentlich angezeigt. Das Praktische Jahr kann mit Genehmigung des Ressorts Forschung und Lehre und nach Bestätigung der Äquivalenz der jeweiligen Studienleistung durch die für das jeweilige Fach zuständige Unterrichtsbeauftragte oder den für das jeweilige Fach zuständigen Unterrichtsbeauftragten (§ 11 Abs. 2 Satz 2) teilweise oder ausnahmsweise vollständig im Ausland abgeleistet werden. Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte nach Abs. 5 entweder in den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind

(Heimatuniversität), in den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen. Die Studierenden sollen jedoch zumindest ein Tertial an der Heimatuniversität bzw. den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität absolvieren. Das jeweilige akademische Lehrkrankenhaus muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig. Bei einer Ausbildung im Ausland verändert sich diese Höchstgrenze entsprechend den Maßgaben der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland um die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung aufgeführten Zuschläge. Die Zuschläge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung dürfen der Berechnung der Höchstgrenze nur zugrunde gelegt werden, wenn die Leistungen ausdrücklich zur Erstattung der dort genannten Kosten gewährt werden.“

- b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Die Ausbildung im Praktischen Jahr ist regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
- d) Im neuen Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Zulassung zum Praktischen Jahr erfolgt nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch das Ressort Forschung und Lehre.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
- f) Der neue Abs. 5 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Praktische Jahr findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen
1. in Innerer Medizin
2. in Chirurgie und
3. in Allgemeinmedizin oder einem anderen klinisch-praktischen Wahlpflichtfach.“
- bb) Nach „klinisch-praktischem Wahlpflichtfach“ werden folgende Sätze neu eingefügt:
„Es kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich bei der Ausbildung in Teilzeit mit 50 Prozent von 16 auf 32 Wochen pro Tertial, bei der Ausbildung in Teilzeit mit 75 Prozent von 16 Wochen auf je 21 Wochen Innere Medizin und Chirurgie und 22 Wochen in Allgemeinmedizin oder einem anderen klinisch-praktischen Wahlpflichtfach. Über die konkrete Ausgestaltung und die Anzahl der Fehltage entscheidet die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre in Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt. Vor Beginn des Praktischen Jahres müssen sich die Studierenden für ein Modell der Teilzeitregelung entscheiden, das für das gesamte Praktische Jahr gilt. Über Ausnahmen von dieser Regelung in Härtefällen entscheidet die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre.“
- g) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.
- h) Der neue Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 5 „Für das Eigenstudium zur Vertiefung der praktischen Ausbildung stehen den Studierenden 8 Stunden pro Woche zur Verfügung, deren Einteilung mit den Kliniken zu vereinbaren ist.“ wird gestrichen.
 - bb) Der neue Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - „Auf die Ausbildung im Praktischen Jahr werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Tertials.“
 - i) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.
 - j) Im neuen Absatz 7 werden in Satz 2 die Wörter „Studienleiterin oder einen Studienleiter“ durch die Wörter „PJ-Beauftragte oder einen PJ-Beauftragten“ ersetzt. Nach „die oder der für die fachübergreifende Koordination der Ausbildung verantwortlich ist“ werden folgende Wörter eingefügt: „, die Ausbildung mit der Universität abstimmt, die Evaluation nach Abs. 3 durchführt“.
10. In § 18 Abs. 5 werden am Ende des Absatzes die Wörter „, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben“ eingefügt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird zu Abs. 1, wobei der bisherige Satz 3 wie folgt gefasst wird:
„Neben oder an Stelle einer solchen Verlängerung kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser die Chancengleichheit nicht beeinträchtigt.“
 - b) Im neuen Abs. 1 nach Ende des Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese die Chancengleichheit nicht beeinträchtigen.“
 - c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Prüfungsbehinderung in Form eines entsprechenden Zeugnisses eines Gesundheitsamtes beizufügen.“
12. In § 23 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Prüfungsentscheidungen“ ersetzt.
13. § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden.“
14. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „schriftlich zu erklären“ folgende Wörter eingefügt: „und von der bisherigen Universität schriftlich bestätigen zu lassen“.

15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Bei „5. Semester / Kerncurriculum“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Unter „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ bei „Praktikum“ wird unter „Humangenetik“ die Veranstaltung „- Grundlagen der ärztlichen Gesprächsführung“ und in der Spalte „Unterrichtsstunden“ dieser Zeile die Zahl „6,5“ eingefügt.
 - bb) Unter „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ bei „Querschnittsfach“ bei „- Q3“ werden die Wörter „Öffentliche Gesundheitspflege“ in „Öffentliches Gesundheitswesen“ geändert.
 - cc) Hinter „Summe:“ wird die Zahl „273,0“ durch „279,5“ ersetzt.
- b) Bei „8. Semester / Kerncurriculum“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Unter „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ bei „Blockpraktikum“ bei „- Allgemeinmedizin“ wird die Zahl der Unterrichtsstunden von „39“ auf „58,5“ geändert.
 - bb) Unter „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ bei „Querschnittsfach“ wird unter „- Q5 - Klinisch-pathologische Konferenz“ die Veranstaltung „-Q14 – Schmerzmedizin“ und in der Spalte „Unterrichtsstunden“ dieser Zeile die Zahl „13“ eingefügt.
 - cc) Hinter „Summe:“ wird die Zahl „322,0“ durch „354,5“ ersetzt.
- c) Bei „9. Semester / Kerncurriculum“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Unter „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ bei „Querschnittsfach“ unter „- Q 8 - Notfallmedizin“ wird die Zeile: „- Q13 - Palliativmedizin“ und in der Spalte „Unterrichtsstunden“ dieser Zeile die Zahl „13“ eingefügt.
 - bb) Unter „B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen“ wird unter „- Urologie I“ die Veranstaltung „- Grundzüge der Intensivbehandlung“ und in der Spalte „Unterrichtsstunden“ dieser Zeile die Zahl „13“ eingefügt.
 - cc) Hinter „Summe:“ wird die Zahl „403,0“ durch die Zahl „429,0“ ersetzt.
- d) Bei „10. Semester / Kerncurriculum“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Unter „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ bei „Querschnittsfach“ wird die Zeile: „- Q13 – Palliativmedizin 14“ gestrichen.
 - bb) Hinter „Summe:“ wird die Zahl „245,0“ durch die Zahl „231,0“ ersetzt.
 - cc) Hinter „Insgesamt:“ wird die Zahl „2140,0“ durch die Zahl „2191,0“ ersetzt.

17. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Bei „Ausbildungszeit in der Krankenversorgung“ wird bei „Stunden“ die Zahl „22“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- b) Bei „Selbststudium“ wird bei „Stunden“ die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Zeit des Selbststudiums ist vorrangig im Krankenhaus zu absolvieren“.

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderungen

1. Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Der Leistungsnachweis für die Unterrichtsveranstaltung „Grundlagen der ärztlichen Gesprächsführung“ ist erstmals von den Studierenden zu erbringen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung der Studienordnung im 1. Klinischen Fachsemester studieren.
3. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 12. Dezember 2016

Der Wissenschaftliche Vorstand
des Fachbereichs 04 - Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. U. Förstermann

**Berichtigung der 23. Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 13. Juli 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2016, S. 680)

**Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17
Fachbereich 05
Turkologie**

wird wie folgt berichtigt:

1. In Modul 4 „Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 1“ wird die jeweilige Zahl im Regelsemester durch die Zahl „4“ berichtigt.
2. In Modul 5 „Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 2“ wird die jeweilige Zahl im Regelsemester durch die Zahl „5“ berichtigt.
3. In Modul 6 „Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3“ wird die jeweilige Zahl im Regelsemester durch die Zahl „6“ berichtigt.

Mainz, den 5. Dezember 2016

Der Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

**9. Satzung
zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 9. Dezember 2016

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2015 (GVBl. S. 363), BS 223-44, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11. November 2016 die nachfolgende 9. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Dezember 2010 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 01/2011 vom 10. Januar 2011, S. 9), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. März 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2015, S. 206), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 28. November 2016, Az.: 15504 Tgb.Nr. 3498/16, genehmigt.

Artikel 1

Die Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Dezember 2010 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 01/2011, S. 9), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. März 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2015, S. 206) wird wie folgt geändert:

1.	Anlage 1, Buchstabe B. Konsekutive, postgraduale oder weiterbildende Studiengänge (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) wird wie folgt geändert:
	a) Der Gliederungspunkt „Buchwissenschaft (M.A.)“ wird gestrichen.
	b) Der Gliederungspunkt „Wirtschaftspädagogik (M.Sc.)“ wird gestrichen.
2.	Anlage 2 wird wie folgt geändert:
	a) Nach dem Aufzählungspunkt „Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten“ wird der Aufzählungspunkt „Chirurgisch-technische Assistentinnen und Assistenten“ eingefügt.
	b) Nach dem Aufzählungspunkt „Notfallsanitäterinnen und –sanitäter“ wird der Aufzählungspunkt „Operationstechnische Angestellte“ eingefügt.

Artikel 2

Diese 9. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 9. Dezember 2016

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die
Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 12. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, Nr. 17), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz in seinen Sitzungen vom 11. Februar 2015, vom 11. November 2015 und vom 9. Dezember 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Zu dieser Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 21. November 2016 Az: 15309 Tgb. Nr. 1791/16 das Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Juli 2009 (StAnz. S. 1524), geändert mit Ordnung vom 21. Januar 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2016, S. 202) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 10 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Die bisherigen §§ 11 bis 21 werden zu den §§ 10 bis 20.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch das Bestehen der Eignungsprüfung werden die besonderen künstlerischen und musiktheoretischen Fähigkeiten nachgewiesen, die neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in den Studiengängen der Hochschule für Musik Mainz gemäß Anhang 1 erforderlich sind. Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik sowie für die Masterstudiengänge Voice, Klavier, Klangkunst und Komposition, Jazz und Populäre Musik, Orchesterinstrumente, Orgelliteraturspiel und Orgelimprovisation, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringen. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse bzw. durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten in der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Die näheren Anforderungen für diese Studiengänge sind in den einzelnen Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Dezember“ durch das Wort „November“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Mai“ durch das Wort „April“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dass“ durch das Wort „das“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:
 „(3) Im Rahmen der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik ist ein zweistufiges Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen. In der ersten Stufe wird ausschließlich die Eignung für das Hauptfach Elementare Musikpädagogik festgestellt; aufgrund der Ergebnisse dieser ersten Stufe wird eine verbindliche Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. In der zweiten Stufe wird die Eignung für das instrumentale bzw. vokale Hauptfach sowie die Nebenfächer festgestellt. Die Ergebnisse der zweiten Stufe haben bei Bestehen der Prüfungen der ersten Stufe keinen Einfluss auf die dort entstandene Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber, sofern diese die zweite Stufe bestehen. Sofern sie die zweite Stufe nicht bestehen, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Die Kommissionen für das Hauptfach Elementare Musikpädagogik in der ersten Stufe und für das jeweilige künstlerische Hauptfach (Vokal Klassik, Instrumental Klassik oder Instrumental Jazz und Populäre Musik) in der zweiten Stufe sind in Bezug auf ihre Mitglieder komplett getrennt.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des § 9 erhält folgende Fassung:
 „Künstlerisch-praktische Prüfung“.
 - b) Die Tabelle in Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Bachelorstudiengang	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach		Künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach	
Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik (Schulmusik)	I	Klavier oder	I	Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel
	II	Gesang oder	II	Schulpraktisches Klavierspiel und ein Melodieinstrument (auch Instrumente des Jazz und der Populären Musik nach Maßgabe des Lehrangebots)
	III	Orgel, Gitarre oder Schlagzeug oder	III	Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel
	IV	Melodieinstrument (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Flöte (Blockflöte, Querflöte), Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Horn, Posaune) oder	IV	Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel
	V	Instrumente des Jazz und der Populären Musik (Klavier, Gitarre, Schlagzeug, Percussion, Violine, Kontrabass, E-Bass, Flöte (Querflöte), Saxophon, Klarinette,	V	Gesang (auch Gesang des Jazz und der Populären Musik) und Schulpraktisches Klavierspiel

	VI	Trompete, Posaune) nach Maßgabe des Lehrangebots oder Gesang des Jazz und der Populären Musik	VI	Schulpraktisches Klavierspiel und ein Melodieinstrument (auch Instrumente des Jazz und der Populären Musik nach Maßgabe des Lehrangebots)
Kirchenmusik	Orgel / Liturgisches Orgelspiel und Gemeindebegleitung		Klavier und Gesang	
Oper und Konzert	Gesang		Klavier	
Orchesterinstrumente	alle Orchesterinstrumente		Klavier	
Klavier	Klavier		Instrumentales Nebenfach gemäß dem Angebot der Hochschule	
Jazz und Populäre Musik	I	Melodieinstrument	I	<p>Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)</p> <p>Bewerber, die Klavier weder als Haupt- noch als Nebenfach benannt haben, müssen im Rahmen der Eignungsprüfung elementare Klavierkenntnisse als grundsätzliche Befähigung für das Fach Klavierpraxis nachweisen.</p> <p>a) Hauptfach Saxophon -Alle Saxophon-Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf der Flöte und der Klarinette vortragen. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesen Instrumenten überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit, sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder Flöte oder Klarinette im Nebenfach zu bewerben. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesen Instrumenten nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden</p> <p>b) Hauptfach Kontrabass -Alle Kontrabass Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf dem E- Bass vortragen. -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder E-Bass zu im Nebenfach zu bewerben. -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden</p> <p>c) Hauptfach E-Bass Alle E-Bass Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf dem Kontrabass vortragen. -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit, sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder Kontrabass im Nebenfach zu</p>

				bewerben. -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden.
	II	Gesang	II	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument oder Schlagzeug / Percussion
	III	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)	III	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre, nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Melodieinstrument oder Schlagzeug / Percussion oder Gesang
	IV	Schlagzeug/ Percussion	IV	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument oder Gesang
Elementare Musikpädagogik	Stufe 1	Elementare Musikpädagogik		
	Stufe 2, I	Gesang Klassik oder	Stufe 2, I	Klavier oder Gitarre (Klassik)
	II	Instrument Klassik (Klavier, Gitarre, Blockflöte oder Orchesterinstrument) oder	II	bei Hauptfach Klavier oder Gitarre: freie Wahl des instrumentalen Nebenfachs im Bereich Klassik; bei Hauptfach Orchesterinstrument oder Blockflöte: Nebenfach Klavier oder Gitarre (Klassik)
	III	Instrument Jazz und Populäre Musik (Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Saxophon, Bass oder Schlagzeug)	III	bei Hauptfach Klavier oder Gitarre freie Wahl des instrumentalen Nebenfachs im Bereich Jazz und Populäre Musik; bei allen anderen Hauptfächern: Nebenfach Klavier oder Gitarre (Jazz und Populäre Musik)

Masterstudiengang	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach		Künstlerisch-praktische Prüfung im Nebenfach
Kirchenmusik	Orgelliteratur/ Orgelimprovisation Ensembleleitung/ Dirigieren		Gesang
Orgelliteraturspiel	Orgelliteraturspiel		-
Orgelimprovisation	Orgelimprovisation		Orgelliteraturspiel
Voice	Gesang		-
Liedbegleitung/ Korrepetition	Liedbegleitung/ Korrepetition		-
Orchesterinstrumente	alle Orchesterinstrumente		-
Klavier	Klavier		-
Jazz und Populäre Musik	I	Instrumentales Hauptfach oder Jazz-Gesang oder Komposition/ Arrangement	-
	II		
	III		
Klangkunst-Komposition	Eignungsgespräch im Fach Klangkunst-Komposition		-
Musiktheorie	Mündlich-praktische Prüfung in Musiktheorie (Satzlehre, Hörschulung und Analyse)		-

6. § 10 wird ersatzlos gestrichen.

7. Die bisherigen §§ 11 bis 21 werden zu den §§ 10 bis 20.
8. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(4) Gesonderte Beurteilungskriterien im Rahmen der Eignungsfeststellungsprüfung für den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik (B. Mus. EMP) sind beispielsweise der Einsatz von Körperspannung, Bewegungsphantasie, Bewegungskoordination, Bewegungsfluss, Flexibilität in den Bewegungsqualitäten, ausdrucksstarke Körpersprache, flexibler Stimmeinsatz, gut artikulierte Stimme und Sprache sowie intonationssicheres Singen.“
9. Der neue § 17 Abs.3 wird wie folgt neugefasst: Die Eignungsprüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine Einschreibung in einen Studiengang der Musik nicht innerhalb der beiden auf den Prüfungstermin folgenden Semester erfolgt. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um die Zeit eines nach dem Prüfungszeitpunkt erfolgten Wehrdienstes, Zivildienstes, freiwilligen sozialen Jahres oder einer Schwangerschaft. Eignungsprüfungen, die vor dem Sommersemester 2017 abgelegt wurden, sind nur für das Sommersemester 2017 gültig.
10. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Ziffer 6 werden folgende neue Ziffern eingefügt:

„7 Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik

8 Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)“
 - b) Die bisherigen Ziffern 7 bis 15 werden zu den „Ziffern 9 bis 17“.
 - c) Die bisherige Ziffer 16 wird ersatzlos gestrichen.
 - d) Die bisherige Ziffer 17 wird zur „Ziffer 18“.
11. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Musik (Schulmusik)
Alle Prüfungsteile sind auf die Anforderungen des Level A auszurichten.

 - aa) Prüfung im instrumentalen Hauptfach
Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen sowie Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks: Eines der Werke *kann* durch eine freie Darbietung aus dem klassischen Bereich oder dem Jazz-, Rock- oder Pop-Bereich (Liedbegleitung, Improvisation o.ä.) ersetzt werden. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten.
 - ab) Prüfung im Hauptfach Gesang
Auswendiger Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen sowie Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks: Eines der Werke *kann* durch eine freie Darbietung aus dem klassischen Bereich oder dem Jazz-, Rock- oder Pop-Bereich (Liedbegleitung, Improvisation o.ä.) ersetzt werden.
Zusätzlich ist der *auswendige* Vortrag eines Textes gefordert.
Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten.

- ac) Prüfung im Hauptfach im Bereich Jazz/Populärmusik
Vortrag dreier Werke unterschiedlicher Stilistik (z.B. Swing, Latin, Pop, Ballade, etc.) sowie Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks: Zwei der drei Werke sind mit improvisatorischen Anteilen vorzustellen. Der dritte Titel kann eine Solotranskription oder ein vollständig ausnotiertes Stück z.B. aus dem Bereich der Klassik sein. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten.
- b) Prüfung im Nebenfach Schulpraktisches Klavierspiel
Figuriertes Spielen von erweiterten Kadenzen (Die Akkorde sind in drei Chiffrierungstechniken: Stufentheorie, Funktionstheorie, Akkordsymbolik angegeben; Form, z. B.: Vier Takte, Tempo und Taktart müssen selbst gewählt werden; die Figurierung kann z. B. sein: Arpeggiotechnik, melodische Verzierung der Oberstimme oder des Basses). Liedspiel: Vortrag eines vorbereiteten Liedes (Volkslied, Gospel oder ähnliches, Melodie mitgespielt oder Melodie gesungen, aber nicht mitgespielt) und Harmonisieren eines einfachen Volksliedes vom Blatt. Improvisation (einfache Improvisation aus dem Bereich der sogenannten klassischen Musik oder aus der Pop-/ Rock-/ Jazz-Musik, z. B. improvisatorische Fortentwicklung einer gegebenen zweitaktigen Melodie oder Improvisation auf das Bluesschema oder Improvisation über eine Akkordfolge in Symbolschreibweise); Vom-Blatt-Spiel eines leichten Klaviersatzes. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.
- c) Prüfung im Nebenfach Gesang und Sprecherziehung
Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstlieds und einer Arie oder eines Kunstlieds und eines Songs zum Nachweis einer gesunden Singstimme; Vortrag eines Textes. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.
- d) Prüfung im instrumentalen Nebenfach (nur bei HF Gesang)
Vortrag zweier einfacher Werke aus verschiedenen Stilepochen
Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten.
- e) Prüfung der Anleitung einer vokalen und/ oder einer instrumentalen Musiziergruppe Einstudierung nach Wahl: Ein vorbereiteter Kanon oder eine unmittelbar vorher ausgegebene offene Aufgabenstellung (z. B. klangliche Umsetzung eines Lautgedichts, einer musikalischen Grafik oder eines Rhythmus'). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.
- f) Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Begleitung einer Liedmelodie). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.
Bei Wahl des Hauptfachs im Bereich Jazz/Populärmusik wird ein Teil der Aufgaben durch jazzspezifische Aufgaben ersetzt (Musikdiktat, Swingrhythmik bzw. einfach Jazzakkorde).
- g) Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (Benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines kurzen Generalbasses,

mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie). Prüfungsdauer: 1 Stunde.

Bei Wahl des Hauptfachs im Bereich Jazz/Populärmusik wird ein Teil der Aufgaben durch jazzspezifische Aufgaben ersetzt (Akkordsymbole, Skalen, Stufen).“

- b) Nach Ziffer 6 wird die neue Ziffer 7 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„7. Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik

Die Eignungsprüfung wird als zweistufiges Auswahlverfahren durchgeführt.

(1) Hauptfach Elementare Musikpädagogik

Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik: Unbegleiteter Vortrag eines selbst gewählten Volksliedes; auswendiger Vortrag eines selbst gewählten, kurzen Textes (Kinderliteratur; Gedicht oder Prosatext); Vom-Blatt-Singen einfacher melodischer Übungen / Lieder; Musik und Bewegung:

- Improvisationsaufgaben zu Bewegung in Verbindung mit Stimme, Sprache, Instrument und/oder Material
- Spontane Gestaltungsaufgaben für die Gruppe ggf. mit anschließender Präsentation
- Rhythmische Imitations- und Erfindungsübungen;

Kurze Unterrichtssimulation (10-15 Minuten): Dies kann beispielsweise die Erarbeitung eines Liedes, Instrumentalstückes oder Tanzes mit stimmlichen, instrumentalen oder bewegungsmäßigen Improvisationsanteilen sein. Ein Hinweisblatt mit näheren Angaben zu dieser Aufgabenstellung erhalten Sie nach Eingang Ihrer Bewerbung.

(2) Haupt- und Nebenfach, Theoriefächer

a) Vokales bzw. instrumentales Hauptfach

aa) Prüfung im Hauptfach Gesang (Klassik): Auswendiger Vortrag von mindestens zwei Kunstliedern und zwei Arien (Oper und Oratorium) verschiedener Epochen, Vom-Blatt-Singen eines Kunstliedes. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

oder

ab) Prüfung im instrumentalen Hauptfach (Klassik): Die Prüfungsdauer beträgt jeweils ca. 15 Minuten.

aba) Prüfung im Hauptfach Klavier: Vortrag von drei Werken, je eines aus der Generalbasszeit (Bach, Händel etc.), eines aus der Klassik (Haydn, Mozart, Beethoven etc.) und eines aus der Romantik (Schubert, Schumann, Brahms etc.), aus dem Impressionismus oder aus der Moderne. Vom-Blatt-Spiel.

oder

abb) Prüfung im Fach Gitarre: Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Epochen, z.B. Dowland: My Lady Hunssdon's Puffe, Bach: Suite e-Moll BWV 996 (Allemande); Sor: Menuett aus der Sonate op. 22; Llobet: El Testamento de Amalia; Brouwer: Etudes simples (Band II). Vom-Blatt-Spiel.

oder

abc) Prüfung im Fach Blockflöte: Vortrag von drei Werken, je eines aus dem Frühbarock (Frescobaldi, Castello etc.), eines aus dem Hochbarock (Corelli, Händel, Telemann etc.) und eines aus der Moderne (Linde, Baur, Staeps etc.). Vom-Blatt-Spiel.

oder

abd) Prüfung im Hauptfach Violine: Vortrag eines Satzes aus einer der sechs Solosonaten/-partiten von Johann Sebastian Bach, eines Satzes mit Kadenz aus einem der Violinkonzerte von Wolfgang Amadeus Mozart und eines Satzes aus einem romantischen oder modernen Violinkonzert bzw. eines virtuosen Stückes mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad. Vom-Blatt-Spiel.

oder

abe) Prüfung im Hauptfach Viola, Violoncello und Kontrabass: Vortrag eines Satzes aus einer Barock-Sonate, eines Kopfsatzes aus einem klassischen Konzert und eines Satzes aus einem romantischen oder zeitgenössischen Werk freier Wahl (oder eines ganzen Werks). Das Programm sollte eine Mischung aus langsamen und schnellen Sätzen enthalten. Vom-Blatt-Spiel.

oder

abf) Prüfung im Hauptfach Schlagzeug: Vortrag von drei Werken, je eines für Kleine Trommel und Mallets sowie eines für Pauken, Set-up oder Drumset. Vom-Blatt-Spiel.

oder

abg) Prüfung in allen anderen Hauptfächern: Vorspiel von drei Werken aus verschiedenen Epochen. Vom-Blatt-Spiel.

oder

ac) Prüfung im instrumentalen Hauptfach (Jazz und Populäre Musik). Die Prüfungsdauer beträgt jeweils ca. 15 Minuten.

aca) Prüfung im Hauptfach Schlagzeug: Vortrag von drei Stücken (eines dieser Stücke kann auch eine Eigenkomposition sein) mit Begleitband, Vortrag einer einfachen Solotranskription, Vortrag einer Snare-Etüde, Vom-Blatt-Spiel einer notierten Vorlage. Die Stücke sollten sich stilistisch und im Tempo voneinander unterscheiden.

oder

acb) Prüfung in einem anderen instrumentalen Hauptfach: Vortrag von drei Stücken (eines dieser Stücke kann auch eine Eigenkomposition sein) mit Begleitband. Die Stücke sollten sich stilistisch und im Tempo voneinander unterscheiden. Vortrag einer

einfachen Solotranskription, Vom-Blatt-Spiel einer notierten Vorlage.

b) Instrumentales Nebenfach

ba) Prüfung im Nebenfach (Klassik): Vortrag von zwei leichteren Werken aus verschiedenen Epochen. Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten

oder

bb) Prüfung im Nebenfach (Jazz und Populäre Musik). Die Prüfungsdauer beträgt jeweils ca. 10 Minuten.

bba) Prüfung im Nebenfach Klavier: Vortrag einer leichten notierten Vorlage (etwa im Schwierigkeitsgrad von Chick Coreas Childrens Song oder Schumanns Album für die Jugend), Vortrag eines Jazzstandards (Melodie und Harmonien), Vortrag einfacher Jazzkadenzformen (z.B. I-VI-II-V-I) auf Nachfrage.

oder

bbb) Prüfung im Nebenfach Schlagzeug: Vortrag von zwei Jazzstücken in verschiedenen Grooves.

oder

bbc) Prüfung in einem anderen Nebenfach: Vortrag von zwei einfachen Standards (ohne Improvisation).

c) Hörschulung

Prüfung im Fach Hörschulung: Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden sowie von Rhythmen und Taktarten, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Begleitung einer Liedmelodie). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten. Bei Wahl des Hauptfaches im Bereich Jazz/Populärmusik wird ein Teil der Aufgaben durch jazzspezifische Aufgaben ersetzt (Musikdiktat, Swingrhythmik bzw. einfache Jazzakkorde).

d) Allgemeine Musiklehre und Satzlehre

Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (Benennen und Schreiben von Intervallen und Akkorden, Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines kurzen Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie). Bei Wahl des Hauptfaches im Bereich Jazz/Populärmusik wird ein Teil der Aufgaben durch jazzspezifische Aufgaben ersetzt (Akkordsymbole, Skalen, Stufen). Prüfungsdauer: 1 Stunde.

- c) Nach der neuen Ziffer 7 wird die neue Ziffer 8 mit folgendem Inhalt eingefügt
„8. Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)

Im konsekutiven Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien kann das instrumentale/vokale Hauptfach gewechselt werden. Hierzu ist eine Eignungsprüfung erforderlich, die den Anforderungen aus Anh. 2, Ziff. 1, aa – ac entspricht. Beim Wechsel des Nebenfachs ist eine Eignungsprüfung nicht erforderlich.“

- d) Die bisherigen Ziffern 7 bis 15 werden zu den „Ziffern 9 bis 17“.
- e) Die bisherige Ziffer 16 wird ersatzlos gestrichen.
- f) Die bisherige Ziffer 17 wird zur „Ziffer 18“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2016

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Birger Petersen